

LESEFASSUNG

Satzung über das Bürgerbudget der Stadt Schönebeck (Elbe) (Bürgerbudgetsatzung)

vom 15.11.2024 (ABl. 39/2024), in Kraft getreten am 01.01.2025

geändert durch Änderungssatzung

Lfd. Nr.	Ausfertigungsdatum	Amtsblatt (ABl.)	Inkrafttreten
1	17.07.2025	23/2025	19.07.2025

§ 1 Bürgerbudget

Die Stadt Schönebeck (Elbe) beteiligt ihre Einwohner jährlich an der Verwendung der in den städtischen Haushalt eingestellten finanziellen Mittel über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch

- a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) die Möglichkeit der Einreichung von Vorschlägen und
- c) die direkte Abstimmung über die Vorschläge der Einwohner.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnern der Stadt Schönebeck (Elbe) nutzen und dienen.

§ 2 Höhe des Bürgerbudgets

Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) beträgt jährlich 20.000,00 EUR (in Worten: zwanzigtausend).

§ 3 Vorschlagsrecht und Einreichung

- (1) Alle Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe), die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für die Verwendung des Bürgerbudgets einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Diese sind an die Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 zu richten.
- (3) Mit dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift der Hauptwohnung und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge für das Bürgerbudget können ganzjährig eingereicht werden.

- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres eingereicht wurden. Für das Haushaltsjahr 2025 werden die Vorschläge ausnahmsweise im gleichen Haushaltsjahr umgesetzt.

§ 5

Prüfung und Veröffentlichung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe) auf Umsetzbarkeit geprüft.
- (2) Ein Vorschlag ist umsetzbar und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
- a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) er innerhalb eines Kalenderjahres umsetzbar ist und die Höhe von 5.000 EUR je Einzelmaßnahme inklusive der damit zusammenhängenden Folgekosten nicht überschreitet,
 - c) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist,
 - d) er dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich und erfahrbar ist,
 - e) die Zuständigkeit für die Umsetzung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) (Aufgaben im eigenen Wirkungskreis) liegt,
 - f) der Vorschlagende nicht schon innerhalb der letzten zwei Bürgerbudgetvergaben finanzielle Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten haben,
 - g) der Vorschlagende gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung des eingereichten Vorschlags.
- (4) Das Bürgerbudget wie auch die damit geförderten Maßnahmen sind Teil des demokratischen Engagements der Schönebecker Einwohner und dürfen gemäß dem Grundgesetz niemanden, insbesondere bezüglich der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren.
- (5) In Ausnahmefällen kann eine Einzelfallprüfung erfolgen, wenn ein Projekt von herausragender Qualität und großem Nutzen für die Allgemeinheit festgestellt wird. Übersteigt ein solches Projekt die Grenze von 5.000 EUR, kann die Finanzierung dennoch geprüft und im Rahmen des Gesamtbudgets ermöglicht werden.

§ 6

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die umsetzbaren Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung die bis zum 31.07. des Kalenderjahres stattfindet („Tag der Entscheidung“).
- (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Jeder zur Abstimmung Berechtigte kann maximal drei Stimmen vergeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

- (3) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge, der auf sie entfallenden Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Entfallen mehrere Vorschläge auf einen Vorschlagenden, kann nur der Vorschlag mit der höchsten Stimmzahl berücksichtigt werden. Die Liste der umzusetzenden Vorschläge wird Anhang der jeweiligen Haushaltssatzung.

§ 7

Informationen zum Bürgerbudget

Die Stadt Schönebeck (Elbe) informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) über das Bürgerbudget, die Termine, das Abstimmungsergebnis und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8

Umsetzung

- (1) Die Freigabe der Mittel und die Umsetzung der Vorschläge durch die Stadtverwaltung setzen eine beschlossene und sofern notwendig genehmigte Haushaltssatzung voraus.
- (2) Die Vorschläge, für das Bürgerbudget sollen in dem Kalenderjahr, welches auf den „Tag der Entscheidung“ folgt, umgesetzt werden. Davon abweichend sollen die Vorschläge im Kalenderjahr 2025 im gleichen Jahr umgesetzt werden.
- (3) Das Bürgerbudget entfällt, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) ein neues Haushaltskonsolidierungskonzept aufstellen muss.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10

Inkrafttreten

(...)